

Zusammenfassung der Regelungen an der beruflichen Oberschule zum Erwerb der fachgebundenen und der allgemeinen Hochschulreife in der 13. Klasse

Thematischer Überblick

- Frage 1: Ermittlung Halbjahresergebnis (HJE)
- Frage 2: Bestehen Probezeit
- Frage 3: Seminar
- Frage 4: Voraussetzungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
- Frage 5: Einbringungsfähige Leistungen
- Frage 6: Ausschluss von der Abschlussprüfung
- Frage 7: Bestehen der Abschlussprüfung
- Frage 8: Berechnung der Abschlussnote
- Frage 9: Berechnung Prüfungsergebnis (PE)
- Frage 10: Berechnung Gesamtergebnis (GE)
- Frage 11: Verbesserung durch freiwillige mündliche Abschlussprüfung

Zusammenfassung der Regelungen an der beruflichen Oberschule zum Erwerb der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in der 13. Klasse

Frage 1: Wie wird ein Halbjahresergebnis (HJE) ermittelt? (§21 FOBOSO)

Ein Halbjahresergebnis (HJE) in einem Fach ist die Durchschnittsbewertung aus allen vorliegenden Leistungsnachweisen in einem Halbjahr. Leistungsnachweise werden im Allgemeinen in Form von Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben und mündlichen Erhebungen durchgeführt. Die Schulordnung legt fest, in welchen Fächern Schulaufgaben geschrieben werden. Die Fachlehrkraft entscheidet für ein Halbjahr, ob in diesem Fach eine Kurzarbeit **oder** eine bzw. mehrere Stegreifaufgaben geschrieben werden.

An der Berufsoberschule werden alle Leistungen gemäß der folgenden Tabelle mit (Noten-)Punkten bewertet.

Note	6	-	5	+	-	4	+	-	3	+	-	2	+	-	1	+
Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Eine Leistung, die im bisherigen Schema einer „schlechten 3“, also 3-, entspricht, wird im Punkteschema mit 7 Punkten bewertet.

➤ **Fächer ohne Schulaufgaben:**

Sofern eine Kurzarbeit angesetzt wird, wird in der Regel zunächst die Summe aus allen mündlichen Leistungen (z.B. Referat, Unterrichtsbeitrag, Projekt, ...) plus der doppelt gewichteten Kurzarbeit gebildet. Die Halbjahresleistung entspricht dann dem Durchschnitt aus diesen Leistungen. Werden in einem Fach stattdessen Stegreifaufgaben geschrieben, so zählen diese bei der Durchschnittsbildung wie alle anderen mündlichen Leistungen 1-fach.

➤ **Fächer mit Schulaufgaben:**

Aus den Punktzahlen der Kurzarbeit bzw. den Stegreifaufgaben und den mündlichen Leistungen wird der Durchschnitt dieser „sonstigen Leistungen“, analog zu einem Fach ohne Schulaufgaben gebildet. Zu diesem Durchschnittswert wird die Bewertung der Schulaufgabe addiert und durch 2 geteilt.

Die Fachlehrkraft kann davon abweichend vom Umfang einer mündlichen Leistung (z.B. Projekt) diese auch stärker gewichten.

Ab einem Durchschnitt von ,50 wird das Halbjahresergebnis auf einen ganzzahligen Wert aufgerundet. Werte unter 1,00 Punkten sind stets auf 0 Punkte abzurunden.

Beispiel:

Schulaufgabe	sonstige Leistungen	
	Kurzarbeit	Mündliche Leistungen
9	8	10 13
	$\text{Durchschnitt (sonstige Leistungen)} = \frac{8 \cdot 2 + 10 + 13}{4} = \frac{39}{4} = 9,75$	
$\text{Durchschnitt (gesamt)} = \frac{9 + 9,75}{2} = 9,38 \rightarrow 9 \text{ Punkte}$		

Frage 2: Welche Leistungen sind zum Bestehen der Probezeit erforderlich? (§ 8, 22 FOBOSO)

Schülerinnen und Schüler, die die Berechtigung zum Besuch der Jahrgangsstufe 13 besitzen, aber das Schulverhältnis zwischenzeitlich beendet war, unterliegen erneut einer Probezeit.

Diese endet in der Jahrgangsstufe 13 im Allgemeinen am 15. Dezember. Zur Ermittlung des Leistungsstandes werden die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Leistungen herangezogen, wobei die Bildung des Durchschnitts analog zur Ermittlung der Halbjahresergebnisse durchgeführt wird. (→ Berechnung Halbjahresergebnis Frage 1).

Die Probezeit ist bestanden, wenn in jedem Fach mindestens die Note 4, also 4 Punkte erreicht wurden.

Falls diese Leistung nicht in allen Fächern erreicht wurde, gibt es folgende Möglichkeiten des Ausgleichens:

- Falls in einem Fach nur die Note 5, also 1 bis 3 Punkte, in allen anderen Fächern aber mindestens 4 Punkte erreicht wurden, muss über alle Fächer mindestens ein Durchschnitt von 5,00 Punkten erreicht werden.
- Falls in zwei Fächern nur die Note 5, also 1 bis 3 Punkte, in allen anderen Fächern aber mindestens 4 Punkte erreicht wurden, muss über alle Fächer mindestens ein Durchschnitt von 6,00 Punkten erreicht werden.
- Falls in einem Fach nur die Note 6, also 0 Punkte, in allen anderen Fächern aber mindestens 4 Punkte erreicht wurden, muss über alle Fächer ebenfalls mindestens ein Durchschnitt von 6,00 Punkten erreicht werden.

Beispiel: (13. Klasse Ausbildungsrichtung Wirtschaft)

Fach	Punkte	Fach	Punkte
Deutsch	5	BwR	4
Mathematik	4	Volkswirtschaftslehre	4
Englisch	2	Naturwissenschaften	5
Geschichte/Politik und Gesellschaft	5	Wahlpflichtfach	7
Religionslehre/Ethik	6		

Aufgrund einer Bewertung mit Note 5 (2 Punkte in Englisch) ist ein Durchschnitt von 5,00 Punkten aus allen neun Fächern erforderlich.

$$\text{Durchschnitt} = \frac{5+4+2+5+6+4+4+5+7}{9} = \frac{42}{9} = 4,7 < 5,00$$

Die Probezeit wäre damit **nicht** bestanden.

Frage 3: Welche Bestimmungen gibt es im Zusammenhang mit dem Seminar? (§17, 19, 31 FOBOSO)

Unmittelbar im Anschluss an die Fachabiturprüfung in der 12. Jahrgangsstufe sowie in Jahrgangsstufe 13 ist das Seminarfach zu belegen. Zwar gilt das Seminarfach formell als zweistündiges Wahlpflichtfach; es muss aber zwingend belegt werden. Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass keine einzelnen Halbjahresergebnisse ausgewiesen werden.

Die Bewertung des Seminars setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Seminararbeit (doppelt gewichtet), der Bewertung der individuellen Leistungen im Seminar (einfach gewichtet) sowie der Bewertung der Präsentation der Seminararbeit mit Diskussion (einfach gewichtet) zusammen. Bei einem Durchschnitt von ,50 wird auf die nächsthöhere Punktzahl aufgerundet. Wird eine dieser drei Leistungen mit 0 Punkten bewertet, ist das Seminar nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet. Dies gilt auch, wenn ohne ausreichende Entschuldigung die Seminararbeit nicht termingerecht abgegeben wurde.

Die Bewertung des Seminars entspricht dem Gesamtergebnis (GE) im Seminarfach. Zu beachten ist dabei, dass generell zum Bestehen der Abschlussprüfung nur höchstens zwei Gesamtergebnisse von 1 bis 3 Punkten vorliegen dürfen. Bei einer Bewertung des Seminarfaches von 0 Punkten ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen. (→ Bestehen Abschlussprüfung Frage 6).

Beispiel:

<i>Leistungen im Seminar</i>		
<i>Individuelle Leistung im Seminar</i>	<i>Schriftliche Seminararbeit</i>	<i>Präsentation der Seminararbeit mit Diskussion</i>
<i>10 Punkte</i>	<i>8 Punkte</i>	<i>11 Punkte</i>
<i>Gesamtergebnis (GE) im Seminar = $\frac{10 \cdot 1 + 8 \cdot 2 + 11 \cdot 1}{4} = \frac{37}{4} = 9,25 \rightarrow 9 \text{ Punkte}$</i>		

Frage 4: Unter welchen Voraussetzungen kann gemeinsam mit der fachgebundenen Hochschulreife die allgemeine Hochschulreife erworben werden? (§38, 39 FOBOSO)

Erforderlich zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ist der Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Dieser Nachweis kann folgendermaßen erbracht werden:

- Durch die Teilnahme am Wahlpflichtunterricht an einer beruflichen Oberschule in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in einer zweiten Fremdsprache. Dabei muss ein Gesamtergebnis aus dem Durchschnitt beider Halbjahresleistungen aus der 13. Jahrgangsstufe von mindestens 4 Punkten erzielt worden sein. Im Halbjahresergebnis des letzten Ausbildungsabschnittes 13/2 müssen mindestens 4 Punkte erzielt worden sein.
- Durch eine Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache. Daran darf aber nur teilnehmen, wer im laufenden Kalenderjahr keinen Unterricht an einer beruflichen Oberschule in der betreffenden Fremdsprache besucht hat. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Wahlpflichtunterricht nicht erfolgreich oder durchaus erfolgreich abgeschlossen wurde und die Ergänzungsprüfung nur der Notenverbesserung dient. Die Abschlussprüfung zur fachgebundenen Hochschulreife muss im gleichen Prüfungszyklus abgelegt werden oder bereits vorher erfolgreich abgelegt worden sein. In der Ergänzungsprüfung müssen zum Bestehen mindestens 4 Punkte erreicht werden.

Absolventinnen und Absolventen, die im Wahlpflichtunterricht an einer beruflichen Oberschule nicht die erforderlichen Leistungen (siehe oben) erreicht hatten, dürfen nur einmal (frühestens in einem Jahr) an der Ergänzungsprüfung teilnehmen. Alle anderen Teilnehmer dürfen die Ergänzungsprüfung einmal wiederholen. Die Anmeldung muss spätestens am 1. März an einer beruflichen Oberschule erfolgen.

- Durch das Zeugnis über den mittleren Schulabschluss mit einer Bewertung von mindestens der Note 4 oder besser in einer zweiten oder weiteren Fremdsprache mit mindestens vierjährigem vorrückungserheblichem Unterricht. In diesem Fall erhalten die Betroffenen neben dem Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife ein Beiblatt, das dieses Zeugnis zur allgemeinen Hochschulreife aufwertet. Dieses Beiblatt enthält die erteilte Note aus der jeweiligen Zubringerschule und den zugehörigen mittleren Punktwert dieser Notenstufe.

Wurde aber an der beruflichen Oberschule trotz vorliegendem Nachweis des B1-Niveaus dennoch ein Wahlpflichtfach in dieser weiteren Fremdsprache erfolgreich belegt, so besitzt die an der beruflichen Oberschule erworbene Bewertung Vorrang.

Frage 5: Welche Leistungen sind einbringungs- bzw. nicht einbringungsfähig? (§12, Anlage 1; §35 FOBOSO)

Zur Feststellung, ob die Abschlussprüfung zur fachgebundenen Hochschulreife bestanden ist, sowie zur Ermittlung der Abschlussnote müssen Halbjahresleistungen aus der 13. Jahrgangsstufe eingebracht werden.

Diese dürfen grundsätzlich nur aus einem einbringungsfähigen Fach stammen. Nicht-einbringungsfähig sind lediglich einzelne Wahlpflichtfächer (z.B. Sport, Kunst, Musik, Szenisches Gestalten). Religion/Ethik hingegen ist einbringungsfähig.

Aus den Halbjahresleistungen in einbringungsfähigen Fächern dürfen einzelne (ungünstige) Leistungen gestrichen werden. Diese Streichergebnisse werden dann weder bei der Berechnung der Abschlussnote noch bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses (GE) in diesem Fach berücksichtigt. Sie werden aber dennoch im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Die Entscheidung, welche Halbjahresleistungen gestrichen werden sollen, müssen die Schülerinnen und Schüler spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung treffen.

Grundsätze des Einbringens bzw. Streichens:

- Insgesamt 16 Halbjahresleistungen aus den Ausbildungsabschnitten 13/1 und 13/2 sind einzubringen. Die Anzahl der streichbaren Halbjahresergebnisse hängt von der Wahl des Wahlpflichtfaches ab. Wurde ein Wahlpflichtfach gewählt, das einbringungsfähig ist, müssen 2 Halbjahresleistungen gestrichen werden.
- Je Fach (unabhängig ob Pflicht- oder Wahlpflichtfach) darf höchstens ein Halbjahresergebnis gestrichen werden.
- Um ein Zeugnis zur allgemeinen Hochschulreife zu erhalten, müssen beide Halbjahresergebnisse aus 13/1 und 13/2 des Wahlpflichtfaches in der zweiten Fremdsprache eingebracht werden. Für die Durchschnittsnote im Zeugnis zur fachgebundenen Hochschulreife dürfte hingegen ein Halbjahresergebnis aus dem Wahlpflichtfach der zweiten Fremdsprache gestrichen werden.

Beispiel:

eingebrachte
Leistung

(nicht eingebracht,
gestrichen)

Fach	Erreichte Halbjahresleistungen	
	13/1	13/2
Mathematik	3	(1)
Deutsch	10	12
Englisch	(4)	8
Religion/Ethik	11	8

In Mathematik wird freiwillig 13/2 gestrichen. Das aber ebenfalls schlechte Ergebnis aus 13/1 muss aber eingebracht werden. In Englisch wird das Ergebnis aus 13/1 gestrichen. In Deutsch und Religion werden beide Halbjahresergebnisse eingebracht.

Frage 6: Unter welchen Umständen erfolgt ein Ausschluss von der Teilnahme an der Abschlussprüfung? (§31; §19 FOBOSO)

Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist bei Zutreffen einer der folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- Es liegt ein Halbjahresergebnis mit 0 Punkten vor, das auf Leistungsverweigerung oder unentschuldigtes Versäumen eines angekündigten Leistungsnachweises zurückzuführen ist. Dies gilt auch für nicht-einbringungsfähige Fächer.
- Das Seminar wurde mit 0 Punkten bewertet.
- Wenn aufgrund der in den Nicht-Abschlussprüfungsfächern erbrachten Leistungen die Abschlussprüfung überhaupt nicht mehr bestanden werden kann. Dies ist der Fall, wenn selbst unter Ausschöpfung aller möglichen Streichungen von Halbjahresergebnissen dennoch in mehr als zwei einbringungsfähigen Fächern jeweils ein Gesamtergebnis (GE) von weniger als 4 Punkten erzielt wurde. (→ Berechnung Gesamtergebnis Frage 10). Ein Gesamtergebnis mit 0 Punkten zählt hierbei doppelt. Nicht-einbringungsfähige Fächer bleiben unberücksichtigt.
- Falls mehr als fünf Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

Beispiel:

<i>Fach</i>	<i>Erreichte Halbjahresleistungen</i>		<i>GE</i>
	<i>13/1</i>	<i>13/2</i>	
<i>Geschichte/Politik und Gesellschaft</i>	<i>(1)</i>	<i>3</i>	<i>3</i>
<i>Chemie (AR Technik)</i>	<i>2</i>	<i>(1)</i>	<i>2</i>
<i>Seminar</i>	<i>-----</i>	<i>-----</i>	<i>3</i>

Auch nach Streichung der jeweils schlechtesten Halbjahresleistungen liegt in den Fächern Geschichte sowie Chemie ein Gesamtergebnis (GE) von unter 4 Punkten vor. Durch die 3 Punkte im Seminar sind drei Gesamtergebnisse unter 4 Punkten, so dass die Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist.

Frage 7: Welche Leistungen sind mindestens erforderlich, um die Abschlussprüfung zur fachgebundenen Hochschulreife zu bestehen? (§35, Abs.9 FOBOSO)

Die Abschlussprüfung ist unter den folgenden Bedingungen bestanden:

- Bei der Abiturprüfung darf in keinem Prüfungsfach ein Prüfungsergebnis von 0 Punkten vorliegen. Bei einer Bewertung einer schriftlichen Abiturprüfung mit 0 Punkten muss deshalb in dem betreffenden Fach zwingend eine mündliche Abschlussprüfung absolviert werden, bei der mindestens 3 Punkte erreicht werden müssen um auf ein Prüfungsergebnis von mindestens 1 Punkt zu kommen.
- Es dürfen höchstens in **zwei Prüfungsergebnissen (PE)** weniger als 4 Punkte erzielt worden sein, wobei aber mindestens 1 Punkt erreicht werden muss. (→ Berechnung Prüfungsergebnis Frage 8)
- Analog dazu dürfen höchstens in **zwei Gesamtergebnissen (GE)** weniger als 4 Punkte erzielt worden sein. Liegt **ein Gesamtergebnis** von 0 Punkten vor, darf kein weiteres Gesamtergebnis schlechter als 4 Punkte sein. Zusätzlich muss bei einem Gesamtergebnis zwischen 1 und 3 Punkten eine Gesamtpunktzahl im Abschlusszeugnis von mindestens 130 Punkten erreicht worden sein. Bei zwei Gesamtergebnissen von 1 bis 3 Punkten oder einem Gesamtergebnis von 0 Punkten beträgt diese Mindest-Gesamtpunktzahl 156 Punkte. (→ Berechnung Gesamtergebnis Frage 10)

(Diese Mindestpunktzahlen stehen im Einklang zu den Regelungen zum Bestehen der Probezeit. Bei einer Leistung zwischen 1 und 3 Punkten ist dort ein Schnitt aus allen Fächern von 5,00 Punkten erforderlich. Bei 26 ins Abiturzeugnis eingehenden Leistungen errechnet sich mit diesem Mindestschnitt von 5,00 Punkten eine Punktzahl von 130 Punkten. Analog ist bei zwei Leistungen zwischen 1 und 3 Punkten oder einer Leistung mit 0 Punkten ein Mindestschnitt von 6,00 Punkten erforderlich, wodurch sich bei 26 Leistungen im Abitur eine Mindestpunktzahl von 156 ergibt.)

Die Prüfungsergebnisse (PE) können in den Fächern der Abschlussprüfung durch eine zusätzliche mündliche Abschlussprüfung (MAP) verändert werden. Dies ist außer in Englisch (mündliche Pflichtprüfung) in zwei der drei verbleibenden Fächer möglich. Über das Prüfungsergebnis kann dadurch auch das Gesamtergebnis (GE) in einem Fach der Abschlussprüfung möglicherweise verbessert werden.

Frage 8: Welche Leistungen werden zur Berechnung der Abschlussnote herangezogen und wie wird die Abschlussnote berechnet? (§35, §27 FOBOSO)

Die Durchschnittsnote für das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife wird aus den folgenden Leistungen gebildet.

Art der berücksichtigten Leistungen	Maximal erreichbare Punktzahl
16 Halbjahresergebnisse aus den einbringungs-fähigen Fächern	(16 · 15 =) 240
Verdoppelte Punktzahl des Seminars	(2 · 15 =) 30
Prüfungsergebnisse (PE) aus den 4 Fächern der Abschlussprüfung, jeweils 2-fach gewichtet	(4 · 2 · 15 =) 120
Gesamtpunktzahl (26 mit maximal 15 Punkten bewertete Leistungen)	(26 · 15 =) 390

Das Gesamtergebnis (GE) eines Faches hat also KEINERLEI unmittelbaren Einfluss auf die Abschlussnote. Für die bestmögliche Abschlussnote sollte im Hinblick auf das Streichen also unbedingt die größtmögliche Summe aus den 16 Halbjahresleistungen eingebracht werden. (→ einbringungs-fähige Leistungen Frage 5)

Aus der erreichten Gesamtpunktzahl lässt sich nach folgender Formel die Abschlussnote des Hochschulreifezeugnisses ermitteln.

$$\text{Durchschnittsnote HR} = \frac{17}{3} - 5 \cdot \frac{\text{erreichte Gesamtpunktzahl}}{390}$$

Die Durchschnittsnote wird auf eine Nachkommastelle angegeben und nicht gerundet, also nach der 1. Stelle abgeschnitten.

Beispiel:

Erreichte Gesamtpunktzahl: 209 Punkte

$$\text{Durchschnittsnote HR} = \frac{17}{3} - 5 \cdot \frac{209}{390} = 2,987 \rightarrow 2,9$$

Frage 9: Wie wird ein Prüfungsergebnis (PE) in einem Fach der Abschlussprüfung ermittelt? (§33; §35 FOBOSO)

Im Fach Englisch muss eine mündliche Prüfung vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfungen abgelegt werden. In zwei der drei übrigen Fächer der Abschlussprüfung kann eine (freiwillige) mündliche Prüfung nach Ergebnisbekanntgabe der schriftlichen Prüfungen absolviert werden.

Die schriftliche Abschlussprüfung ist gegenüber einer mündlichen Abschlussprüfung zweifach gewichtet.

Ab einem Durchschnitt von ,50 wird das Prüfungsergebnis auf einen ganzzahligen Wert aufgerundet. Um das Prüfungsergebnis durch eine mündliche Prüfung zu verbessern, muss die mündliche Bewertung demnach mindestens zwei Punkte besser sein als die schriftliche Prüfung. Prüfungsergebnisse unter 1,00 Punkten sind stets auf 0 Punkte abzurunden.

Beispiel:

Fach	schriftlich	mündlich	Prüfungsergebnis (PE)
<i>Englisch</i>	7	11	$\left(\frac{7 \cdot 2 + 11 \cdot 1}{3} = \frac{25}{3} = 8,34\right) \rightarrow 8$
<i>Deutsch</i>	8	10	$\left(\frac{8 \cdot 2 + 10 \cdot 1}{3} = \frac{26}{3} = 8,67\right) \rightarrow 9$
<i>Mathematik</i>	6	-----	6

Frage 10: Wie wird ein Gesamtergebnis (GE) in einem einzelnen Fach ermittelt? (§35, Abs.3 FOBOSO)

Das Gesamtergebnis (GE) entspricht der Abschlussbewertung in einem Fach. Dieses geht nicht unmittelbar in die Berechnung der Abschlussnote ein, ist also nur relevant für das Bestehen der Abschlussprüfung. (→ Bestehen Abschlussprüfung Frage 7)

In einem einbringungsfähigen Fach, das nicht Teil der Abschlussprüfung ist (z.B. Religion, Geschichte/Politik und Gesellschaft), wird das Gesamtergebnis aus dem Durchschnitt der eingebrachten Halbjahresleistungen berechnet (siehe Beispiel unten im Fach Geschichte). Wird in einem Fach nur eine einzige Halbjahresleistung eingebracht, so entspricht das Gesamtergebnis dieser einen Halbjahresleistung (siehe Beispiel unten im Fach Sozialwirtschaft und Recht). Durch das Streichen der schlechten Halbjahresleistung in 13/2 wird dadurch ein Gesamtergebnis von 3 Punkten, also Note 5, vermieden.

In einem Fach der Abschlussprüfung wird das Gesamtergebnis aus dem Durchschnitt der jeweils einfach gewichteten Halbjahresleistungen und dem zweifach gewichteten, ganzzahlig gerundeten Prüfungsergebnis (PE) berechnet. Abhängig davon, ob ein oder zwei Halbjahresleistungen eingebracht werden, beträgt der Teiler entsprechend 3 (siehe Beispiel unten im Fach Englisch) oder 4 (siehe Beispiel unten im Fach Deutsch). Bei nur einer eingebrachten Halbjahresleistung ist der Anteil der Abschlussprüfung am Gesamtergebnis also entsprechend größer.

Für die Fächer, die nicht einbringungsfähig sind (z.B. Wahlpflichtfächer Sport oder Kunst) wird ebenfalls ein Gesamtergebnis aus dem Durchschnitt beider Halbjahresleistungen gebildet, das ebenfalls im Abschlusszeugnis erscheint, aber nicht in die Abschlussnote eingeht.

Ab einem Durchschnitt von ,50 wird das Gesamtergebnis auf einen ganzzahligen Wert aufgerundet. Werte unter 1,00 Punkten sind stets auf 0 Punkte abzurunden.

Beispiel: eingebrachte Leistung (nicht eingebracht, gestrichen)

Fach	Halbjahresleistungen		PE	GE
	13/1	13/2		
Deutsch	11	9	7	9 $\left(\frac{11 \cdot 1 + 9 \cdot 1 + 7 \cdot 2}{4} = \frac{34}{4} = 8,50\right)$
Englisch	(5)	7	9	8 $\left(\frac{7 \cdot 1 + 9 \cdot 2}{3} = \frac{25}{3} = 8,33\right)$
Geschichte/ Politik und Gesellschaft	9	12	-	11 $\left(\frac{9 \cdot 1 + 12 \cdot 1}{2} = \frac{21}{2} = 10,50\right)$
Sozialwirtschaft und Recht (AR Sozialwesen)	5	(1)	-	5
Wahlpflichtfach Sport (nicht einbringungsfähig)	(12)	(13)	-	13

Frage 11: Wie kann durch eine freiwillige, mündliche Abschlussprüfung z.B. das Gesamtergebnis in einem Fach entscheidend verbessert werden?

Durch freiwillige mündliche Prüfungen in höchstens zwei weiteren Fächern der Abschlussprüfung, besteht die Möglichkeit, sowohl das Gesamtergebnis (GE) in dem betreffenden Fach als auch die Abschlussnote zu verbessern.

Beispiel:

Im Fach Mathematik wurden einschließlich der schriftlichen Abschlussprüfung (SAP) die folgenden Leistungen erzielt. Da in zwei anderen Fächern bereits Gesamtergebnisse zwischen 1 und 3 Punkten definitiv vorliegen, ist in Mathematik zwingend ein Gesamtergebnis von mindestens 4 Punkten erforderlich.

Fach	Halbjahresleistungen		SAP	MAP	PE
	13/1	13/2			
Mathematik	5	2	1	y	x

Würden beide Halbjahresleistungen eingebracht werden, ergibt sich (zunächst ohne mündliche Prüfung) das Gesamtergebnis wie folgt:

$$GE = \frac{5 \cdot 1 + 2 \cdot 1 + 1 \cdot 2}{4} = 2,25 \rightarrow 2$$

Streichen des schlechtesten Halbjahresergebnisses 13/2 wirkt sich folgendermaßen aus.

$$GE = \frac{5 \cdot 1 + 1 \cdot 2}{3} = 2,3 \rightarrow 2$$

Tatsächlich wurde nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen das Ergebnis aus 13/2 gestrichen. Wegen der beiden bereits vorliegenden Gesamtergebnisse von unter 4 Punkten in anderen Fächern ist aber zum Bestehen in Mathematik ein Gesamtergebnis von mindestens 4 Punkten ($\geq 3,50$) erforderlich. Wird für das erforderliche Prüfungsergebnis (PE) zunächst x angesetzt, ergibt sich:

$$GE = \frac{5 \cdot 1 + x \cdot 2}{3} \geq 3,50 \quad | \cdot 3$$

$$5 + 2x \geq 10,50 \quad | -5$$

$$2x \geq 5,50 \quad | :2$$

$$x \geq 2,75 \rightarrow 3$$

Es ist demnach ein Prüfungsergebnis (PE) von 3 Punkten, also mindestens $\geq 2,50$ erforderlich. Anschließend ist noch zu ermitteln, welche Punktzahl y in der mündlichen Abschlussprüfung (MAP) dafür erforderlich ist.

$$\frac{1 \cdot 2 + y \cdot 1}{3} \geq 2,50 \quad | \cdot 3$$

$$2 + y \geq 7,5 \quad | -2$$

$$y \geq 5,5 \rightarrow 6$$

Es müssten demnach in der mündlichen Abschlussprüfung 6 Punkte erreicht werden, um auf ein Gesamtergebnis von 4 Punkten zu kommen.